

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Anhang 1.B

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Exklusiv Portfolio SICAV – Renten

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900LJHC5Z67ZABA78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Teil-Fondsvermögen wird mindestens zu 75 % in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt wurden. Darunter zählen u.a. Verringerung der

Treibhausgasemissionen, Abbau sozialer Ungleichheit und an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtete Unternehmensführung. Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien für Direktinvestitionen in Unternehmens- und Staatsemittenten (Aktien und Anleihen) werden auf Basis der Daten eines externen Anbieters berücksichtigt. Beim Einsatz von Kollektivanlagen bzw. Drittfonds wird zunächst geprüft, ob aktiv oder passiv gemanagte Fonds mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Investmentprozess verfügbar sind. Die Nachhaltigkeitsbewertung von Kollektivanlagen erfolgt auf Basis von Angaben der Fondsgesellschaften (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Auswahl der Einzeltitel (Aktien/ Unternehmensanleihen) erfolgt nach einem Filter, der unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien auf Basis von Daten von MSCI Inc. berücksichtigt. Emittenten müssen einen ESG Score von mindestens 30 (von max. 100; hierbei kann die ESG Score Skala Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen) aufweisen.

Ausgeschlossen werden Investitionen in:

- Abbau, Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer
- Produktion von kontroversen Waffen
- genmodifizierte Produkte für menschlichen Konsum
- Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau

Zusätzlich finden umsatzbezogene Schwellenwerte als Ausschlusskriterien Anwendung:

- Pornografie (3%)
- Glücksspiel (5%)
- Rüstung (5%)
- Tabak (5%)
- Pestizide (10%)
- Förderung von Kohle und Erdöl (5%)
- fossile Brennstoffe (Umsatz) (10%)

Zudem müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung aller Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen) geprüft. Zusätzlich wird ein Mindest-ESG Score von 30 (von max. 100; hierbei kann die ESG Score Skala Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen) dort angewendet, wo ebenfalls Aspekte der Unternehmensführung mit einfließen. Die Auswahl der Staatsanleihen erfolgt unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. Staatsemittenten, die wegen schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als nicht-frei gelten, die die Todesstrafe praktizieren, unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen, bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 % beträgt und bei denen die

Militärausgaben mehr als 4 % vom Bruttoinlandsprodukt ausmachen, werden ausgeschlossen.

Beim Einsatz von Kollektivanlagen bzw. Drittfonds wird zunächst geprüft, ob aktiv oder passiv gemanagte Fonds mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Investmentprozess verfügbar sind. Kollektivanlagen, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) nicht als Artikel 8 oder als Artikel 9 Fonds eingestuft sind, werden ausgeschlossen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beizutragen. Diese sind an die 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen und die sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung angelehnt.

Die Klassifizierung der Geschäftsfelder, die in soziale oder ökologische Ziele einzahlen, folgt der im Rahmen der MSCI Sustainable Impact Metrics angewandten Methodik des Datenanbieters MSCI Inc. Eine Investition in Unternehmensemissionen trägt damit zu einem sozialen oder ökologischen Ziel bei, wenn mind. 20 % ihrer Umsätze aus Wirtschaftstätigkeiten resultieren, die zu einem oder mehreren der folgenden sozialen oder ökologischen Ziele beitragen:

- » Klimaschutz
- » Anpassung an den Klimawandel
- » Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- » Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen
- » Energieeffizienz
- » Nachhaltige Bewirtschaftung
- » Lebensmittel und Ernährung
- » Gesundheit
- » Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
- » Zugang zu digitalen Dienstleistungen in am wenigsten entwickelten Ländern.

Darüber hinaus kann auch der Investitionszweck eines Instruments zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beitragen (z.B. Green Bonds).

Kollektivanlagen sind nachhaltige Investitionen, wenn sie als Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden oder wenn sie nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) oder ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschen Zielmarktkonzept entsprechen. Als Datengrundlage dienen die Angaben der Fondsgesellschaften (via Morningstar, WM-Datenservice und European ESG Templates).

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Einstufung einer Investition als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bedingt, dass diese die „Do-not-significant-harm“-Prüfung (DNSH) besteht und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schadet. In diesem Zusammenhang werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ("Principal Adverse Impact" oder "PAI") aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 überprüft.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Für Unternehmensemittenten werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch explizite Messung und Bewertung der folgenden PAIs berücksichtigt:

PAI 1 THG-Emissionen

PAI 2 CO₂-Fußabdruck

PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

PAI 8 Emissionen in Wasser

PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Zudem werden aus Annex I Tabelle 2 (Umwelt) und Tabelle 3 (Soziales) je ein additionaler PAI Indikator berücksichtigt.

Anstelle der indirekten Ermittlung von Principle Adverse Impacts über themenbezogene Datenfelder (bspw. Sustainable Development Goals) erfolgt die explizite Prüfung mittels spezifischer Messgrößen über welche die Einhaltung der genannten Indikatoren abgeprüft wird.

Bei der Auswahl der expliziten Messgrößen orientieren wir uns an dem speziell für die PAI-Prüfung von MSCI Inc. entwickelten Leitfaden mit Datenfeld-Empfehlungen aus ihrem Universum.

Für Kollektivanlagen wird durch den Anlageberater auf Basis der Daten der Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) geprüft, ob ein Fonds Bestandteil der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß der MiFID II ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Fonds die Umwelt- oder Sozialziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte eingehalten. Die betroffenen Unternehmensemittenten (Direktinvestments in Anleihen oder Aktien) dürfen anhand der Daten von MSCI Inc. keine kritischen Verstöße in den Themen der OECD Guidelines aufweisen.

Kollektivanlagen, die gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) nachhaltige Investitionen oder ökologische nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschen Zielmarktkonzept gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) entsprechen, weisen keine kritischen Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte auf.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der DNSH-Prüfung für nachhaltige Investitionen berücksichtigt. Darüber hinaus werden nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen durch die

Einhaltung unserer PAI-Strategie für die fünf PAI-Gruppen berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass die Prüfkriterien der PAI-Strategie für jede der folgenden PAI-Gruppen von mindestens 50 % des Investitionsvolumens eingehalten werden:

PAI-Gruppe 1 Treibhausgasemissionen

PAI-Gruppe 2 Biodiversität

PAI-Gruppe 3 Wasser

PAI-Gruppe 4 Abfall

PAI-Gruppe 5 Soziales und Beschäftigung.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Es erfolgt die Bewertung aller Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale. Hierfür werden durch den Anlageberater Daten zum Thema ESG und Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von unseren Datenprovidern aggregiert. Basierend auf diesen Daten werden die Instrumente zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen klassifiziert bzw. bewertet. Die Aktualisierung der entsprechenden Daten und die Klassifizierung der Instrumente erfolgen monatlich und dienen als Ausgangsbasis für die Bestands-, Order- und Kontrollsysteme. Die Datengrundlage ist ebenfalls die Basis für Selektions- und Allokationsentscheidungen durch den Anlageberater im Rahmen seines nachhaltigen Investmentprozesses.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Nachfolgend wird die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen des ESG-bezogenen Portfolioanteils beschrieben.

Unternehmensemittenten

Die Auswahl der Einzeltitel von Unternehmensemittenten erfolgt nach verschiedenen Kriterien, die unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigen.

Unternehmensemittenten müssen einen ESG Score von mindestens 20 (von maximal 100) aufweisen. Zur Berechnung des ESG Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung herangezogen. Zusätzlich finden folgende umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten als Ausschlusskriterien Anwendung: Rüstung (5 %), Produktion von Tabak (5 %), Kohlebergbau (10 %), Abbau von Ölsanden und Ölschiefer (10 %). Darüber hinaus werden Investitionen in Produzenten von kontroversen Waffen (Anti-Personen-Minen, Streubomben, chemische und biologische Waffen) ausgeschlossen.

Darüber hinaus müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung aller Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen) geprüft. Zusätzlich wenden wir für alle Unternehmensemittenten einen Governance Score von mindestens 20 (von

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

maximal 100) an, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen.

Staatsemittenten

Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten.

Kollektivanlagen

Grundsätzlich werden Kollektivanlagen ausgeschlossen, die nicht als Art. 8 oder Art. 9 klassifiziert sind. Ausgenommen sind Kollektivanlagen, welche in Rohstoffe investieren. Diese fallen unter Andere Investitionen, für die keine ESG-Merkmale beworben werden können.

Zusätzlich werden speziell bei diesem Finanzprodukt die nachfolgenden Restriktionen für alle Unternehmensemittenten und Staatsemittenten berücksichtigt:

- » Strengere umsatzbezogene Schwellenwerte für Investitionen in Unternehmensemittenten bei Kohle und Erdöl (5 %) sowie strengerer Schwellenwert beim ESG Score (30)
- » Anwendung umsatzbezogener Schwellenwerte für Investitionen in Unternehmensemittenten bei fossilen Brennstoffen (10 %), Pornografie (3 %), Glücksspiel (5 %), Pestiziden (10 %), Rüstung (5 %), Tabak (5 %)
- » Ausgeschlossen werden Investitionen in Abbau, Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer, Entwicklung, Produktion, Handel, Lagerung oder Transport von kontroversen Waffen sowie entsprechenden Schlüsselkomponenten, genmodifizierte Produkte für menschlichen Konsum, Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau. Unternehmen werden ausgeschlossen, die gravierende Verstöße gegen den UNGC in mindestens einer der Prüfkategorien aufweisen.
- » Staatsemittenten, die gemäß dem Freedom House Index als unfrei gelten, welche die Todesstrafe praktizieren, unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen, bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 % beträgt und in denen die Militärausgaben mehr als 4 % vom Bruttoinlandsprodukt ausmachen, werden ausgeschlossen.

Einzelanleihen mit nachhaltigem Investitionszweck (z.B. Green- oder Social Bonds) werden unabhängig vom Emittenten als nachhaltige Instrumente klassifiziert und sind investierbar.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Eine minimale Quote wird derzeit nicht angestrebt.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Für alle Unternehmensemittenten unserer Investments wird ein Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) vorausgesetzt, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Der Governance Score berücksichtigt Kriterien wie Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung von Führungskräften, Anti-Korruptions-Praktiken, Einbeziehung von Interessengruppen etc. in einer Kennzahl.. Diese Aspekte gehen auch in den übergeordneten ESG Score ein, für den der Anlageberater einen Mindestwert von 30 (von maximal 100) für alle Investments von Unternehmensemittenten, für die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, fordert. Beide Scores basieren auf Daten des externen Anbieters MSCI Inc. Darüber hinaus müssen diese Unternehmensemittenten bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung aller Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen) geprüft. Hierbei umfassen die Prinzipien die Kategorien Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption. Unternehmensemittenten, welche gegen die Einhaltung der Prinzipien verstoßen, werden ausgeschlossen.

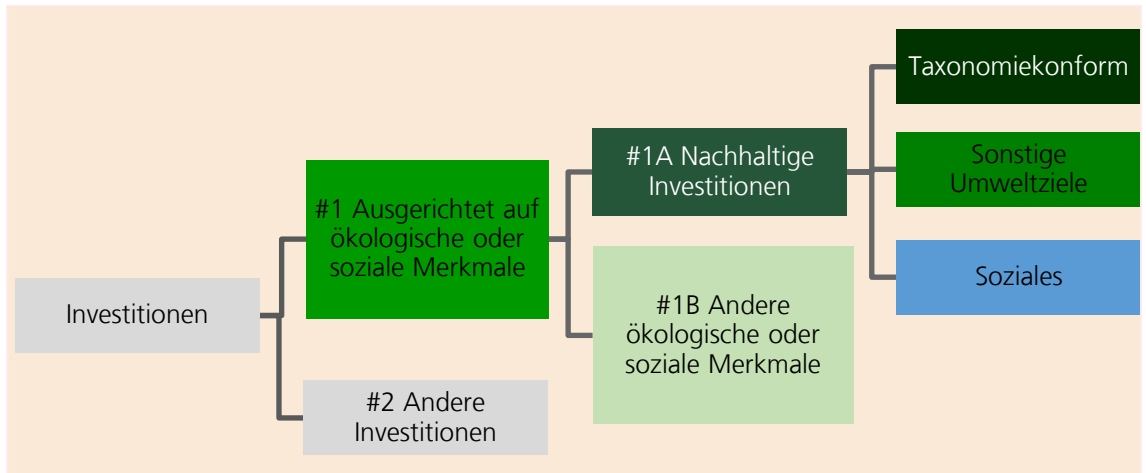


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 15%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Ein Derivateinsatz kann erfolgen. Derivate werden zu den Anderen Investitionen (#2) gezählt und tragen deshalb rechnerisch nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung wird für Unternehmensemittenten anhand von Daten des Drittanbieters MSCI Inc. ermittelt. Für Kollektivanlagen werden die Angaben der Fondsgesellschaften verwendet (Zugriff über WM-Datenservice, Morningstar oder European ESG Templates).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

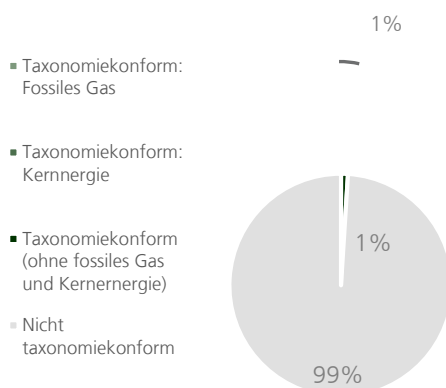
☐ In Kernenergie

☒ Nein

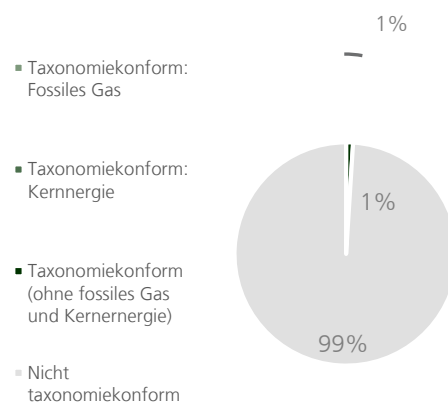
Es werden keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie angestrebt. Dennoch kann es vorkommen, dass auch in Unternehmen investiert wird, die in diesen EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Diese Investitionen werden allerdings nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Teilfonds in der Anlagepolitik nicht bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 0 – 100% variieren kann.

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	1%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	1%
Andere Anlagen:	99%	Andere Anlagen:	99%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0%

Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mindestens 15% nachhaltige Investitionen getätigt. Von diesen 15% sind wiederum mindestens 1%, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, taxonomiekonform. Die restlichen nachhaltigen Investitionen folgen einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel, sind jedoch nicht taxonomiekonform. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mindestens 15% nachhaltige Investitionen getätigt. Von diesen 15% sind wiederum mindestens 1%, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, taxonomiekonform. Die restlichen nachhaltigen Investitionen folgen einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel, sind jedoch nicht taxonomiekonform. Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 fallen alle Investitionen, die sich anhand der E/S-Kriterien nicht der Kategorie "#1" zuordnen lassen oder Investitionen, die aufgrund ihrer Charakteristik automatisch der Kategorie #2 zugeordnet werden wie bspw. Liquidität oder Rohstoffe. Für diese Investitionen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz, weil diese Vermögensgegenstände hinsichtlich dieser Kriterien nicht bewertbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenz-werten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ☐ Ja
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>